

Kanonistische Studien und Texte

Band 63

**Das Verhältnis des Papstes
zu den Diözesanbischöfen
nach dem Codex Iuris Canonici
von 1983**

Von

Sebastian Klappert



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN KLAPPERT

Das Verhältnis des Papstes
zu den Diözesanbischöfen
nach dem Codex Iuris Canonici
von 1983

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Band 63

SEBASTIAN KLAPPERT

Das Verhältnis des Papstes
zu den Diözesanbischöfen
nach dem Codex Iuris Canonici
von 1983

Das Verhältnis des Papstes
zu den Diözesanbischöfen
nach dem Codex Iuris Canonici
von 1983

Von

Sebastian Klappert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Wintersemester 2013/2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Imprimatur:

Die kirchliche Druckerlaubnis wird für die Veröffentlichung erteilt.
Coloniae, die 15 ianuarii 2014
Jr.Nr.106 250 I 90 Dr. Stefan Heße vic.gen.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-14378-8 (Print)

ISBN 978-3-428-54378-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84378-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern und Großeltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Die Idee zur Anfertigung dieser Schrift entstand während meiner Tätigkeit an der französischen Botschaft beim Heiligen Stuhl im Herbst 2009. Zu meiner Freude durfte ich diese Arbeit während des großen Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Benedikts XVI. schreiben und abschließen. Seit meiner Jugendzeit bringe ich der Person Joseph Ratzinger aufrichtige und tiefe Verehrung entgegen. Nicht zuletzt sein Wirken als Papst hat meine unerschütterliche Treue zur römisch-katholischen Kirche begründet. Seine theologische Gelehrsamkeit, seine Demut und Wahrhaftigkeit und vor allem der thematische Schwerpunkt seines Petrusdienstes ließen mich zu einem leidenschaftlichen Anhänger seines Pontifikats werden.

Allen, die zum Gelingen dieses Buches beigetragen haben, danke ich. An erster Stelle gebührt besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Stefan Muckel, der meine Arbeit in jeder Phase geduldig betreut und mich stets bei meinem Vorhaben unterstützt hat. Ich danke ihm vor allem für seine stetige Ermutigung und konstruktive Kritik, mit der er mich zu motivieren wusste. Herrn Professor Dr. Manfred Baldus, der mein Interesse am kirchlichen Recht und seiner Geschichte im Studium geweckt hat, gilt mein aufrichtiger Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke den Herausgebern für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Kanonistische Studien und Texte“.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes bin ich für ihre langjährige ideelle und finanzielle Förderung dankbar, die mir während Studium und Promotion zuteilwurde.

Meinen Freunden, namentlich Nicole Pöppel, Nikolai Rüter und Raik Joseph, mit denen ich über die Arbeit diskutieren konnte und die das Manuskript einer kritischen Durchsicht unterzogen haben, danke ich in tiefer Verbundenheit.

Bonn, 19. April 2014, am Jahrestag
des Pontifikatbeginns von Papst Benedikt XVI.

Sebastian Klappert

Inhaltsverzeichnis

Einleitung – Problemstellung, Ziel und Methode	15
I. Die Rechtsstellung des Papstes	18
1. Der Ursprung der päpstlichen Vollmacht	18
2. Der Umfang der päpstlichen Gewalt	24
a) Potestas suprema	24
b) Potestas plena	25
c) Potestas immediata	26
d) Potestas universalis	28
e) Potestas ordinaria	29
II. Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs	30
1. Der Ursprung der bischöflichen Vollmacht	30
2. Der Umfang der diözesanbischöflichen Gewalt	32
a) Potestas ordinaria	32
b) Potestas immediata	32
c) Potestas propria	33
d) Omnis potestas	36
III. Das Verhältnis des Papstes zum Diözesanbischof	39
1. Hinführung: Das zentrale Problem der Verhältnisbestimmung von päpstlicher und diözesanbischöflicher Gewalt	39
2. Die Auslegung des Gesetzes	39
a) Methodisches Vorgehen und Vorrang der Wortlautauslegung	39
b) Der Wortlaut aus päpstlicher Perspektive	41
aa) Die päpstlichen Machtattribute	41
bb) Die immer freie Gewaltausübung	42
cc) Der Vorrang ordentlicher Gewalt	43
c) Der Wortlaut aus diözesanbischöflicher Perspektive	47
aa) Die Grundsatz-Ausnahme-Struktur von can. 381 § 1	47
bb) Ius divinum und Bischofsamt	50
d) Fazit der Wortlautauslegung	51

3. Die historische Auslegung des CIC nach can. 17 HS 2	51
a) Anwendbarkeit	51
b) Das Problem des Nebeneinanders zweier Ekklesiologien	53
c) Fazit der historischen Auslegung	57
4. Das Subsidiaritätsprinzip	58
a) Ausgangspunkt	58
b) Herleitung	59
aa) Die mehrdeutige Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums	59
bb) Naturrechtslehre	60
c) Anwendbarkeit	68
aa) Kirchengeschichtliche Argumente	68
bb) Ekklesiologische Argumente	72
cc) Kanonistische Argumente	76
d) Zwischenfazit	77
e) Inhalt des Subsidiaritätsprinzips – Rechtsvermutung des Diözesanbischofs ..	77
f) Der Grundsatz der päpstlichen Kompetenz-Kompetenz	84
g) Der Konfliktfall	86
h) Das Remonstrationsrecht des Diözesanbischofs	88
i) Die Rechtsdurchsetzung	90
j) Das Problem des überrechtlichen Kriteriums	92
k) Die theologische Letztbegründung des Kirchenrechts	93
5. Zusammenfassung	96
IV. Die Rechtsstellung des Bischofskollegiums	98
1. Die systematische Stellung des Bischofskollegiums im CIC	98
2. Das Bischofskollegium als juristische Person	99
3. Der hierarchische Aufbau des Bischofskollegiums – der Kollegialitätsbegriff ...	102
4. Die Fortdauer der apostolischen Gemeinschaft	107
5. Die konstitutiven Elemente der Mitgliedschaft im Bischofskollegium	110
a) Die sakramentale Weihe	111
b) Die hierarchische Gemeinschaft	114
6. Umfang der Kollegialgewalt des Bischofskollegiums	124
a) Höchste Gewalt	124
b) Volle Gewalt	125
c) Universale Gewalt	126

7. Die Handlungsformen des Bischofskollegiums: Der kollegiale Akt	126
a) Das Ökumenische Konzil (can. 337 § 1)	130
aa) Vorrechte des Papstes	131
(1) Einberufungsrecht	132
(2) Geschäftsordnung und Propositionsrecht	134
(3) Präsidialrecht	135
(4) Approbations-, Bestätigungs- und Promulgationsrecht	136
bb) Teilnahmerecht	141
(1) Ordentliches Teilnahmerecht	141
(2) Außerordentliches Teilnahmerecht	148
b) Die außerkonziliare vereinte Amtshandlung (can. 337 § 2)	151
aa) Besonderheiten der ordentlichen Ausübung	152
(1) Initiativrecht	152
(2) Teilnehmer	153
bb) Die außerkonziliare vereinte Amtshandlung als kollegialer Akt	153
(1) Can. 337 § 2 Alt. 1	155
(2) Can. 337 § 2 Alt. 2	157
cc) Die Vorteile der außerkonziliaren vereinten Amtshandlung	160
dd) Außerkonziliare Amtshandlung als kirchliches Notstandsrecht?	162
V. Das Verhältnis des Papstes zum Bischofskollegium	163
1. Die Frage nach der höchsten Leitungsgewalt im kanonistischen Schrifttum	163
a) Der Papst als einziger Träger der Höchstgewalt	164
b) Das Bischofskollegium als alleiniger Träger der Höchstgewalt mit dem Papst als Delegiertem	172
c) Papst und Bischofskollegium als zwei adäquat verschiedene Träger der Höchstgewalt	176
d) Papst und Bischofskollegium als zwei inadäquat verschiedene Träger der Höchstgewalt	177
e) Das Bischofskollegium mit dem Papst als Haupt als einziger Träger der Höchstgewalt	183
2. Die Frage nach der höchsten Leitungsgewalt im CIC	191
a) Systematisch-kontextuelle Auslegung	192
b) Philologische Auslegung	194
c) Zusammenführung der Argumente und Ergebnis	204
aa) Die Zurückweisung der Lehre vom Bischofskollegium mit dem Papst als Subjekt der Höchstgewalt	204
bb) Der Papst ist alleiniges Subjekt der Höchstgewalt	210
cc) Die Besonderheit der inadäquat verschiedenen päpstlichen Höchstgewalt	215

3. Auswirkungen in der Verfassungswirklichkeit	219
a) Der häretische Papst	220
aa) Häresie im CIC	220
bb) Der papa haereticus im kanonistischen Schrifttum	224
cc) Der papa haereticus als kirchlicher Ausnahmezustand	228
dd) Die außerkonziliare vereinte Amtshandlung der Bischöfe als Fest- stellungserklärung	229
b) Die dauerhafte Amtsunfähigkeit des Papstes	234
c) Die Verweigerung des kollegialen Aktes durch den Papst	243
d) Die Unfehlbarkeit im Lehramt	248
aa) Das außerordentliche Lehramt des Papstes	251
bb) Das außerordentliche Lehramt des Bischofskollegiums	254
cc) Das ordentliche und allgemeine Lehramt	257
dd) Das Subjekt der Unfehlbarkeit	265
ee) Ergebnis	268
4. Zusammenfassung und Fazit	269
Literaturverzeichnis	272
Sachverzeichnis	309

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
AAS	Acta Apostolicae Sedis, Bd. 1 (1909) ff.
a.E.	am Ende
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 1 (1857) ff.
AK	Apostolische Konstitution
Alt.	Alternative
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Apq.	Apostelgeschichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band, Bände
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
can.	canon
cap.	caput
cc.	canones
CCCL	New Commentary on the Code of Canon Law, John P. Beal/James A. Coriden/Thomas J. Green (Hrsg.), New York 2000.
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CD	Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“
C Fid	Congregatio pro Doctrina Fidei
CIC	Codex Iuris Canonici von 1983
CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
Communicationes	Communicationes, Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Typ. Pol. Vat. 1969 ff.
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DH	Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Heinrich Denzinger/Peter Hünermann (Hrsg.), Freiburg u. a. 43. Aufl. 2010
dies.	dieselbe, dieselben
ebd.	ebenda
Eph.	Der Brief an die Epheser
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
Ex.	Das Buch Exodus
f./ff.	die folgende/folgenden Seite(n)
Fn.	Fußnote
ggf.	gegebenenfalls
GG Vat.	Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt

Hervorhebung d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
insb.	insbesondere
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Joh.	Das Evangelium nach Johannes
Kap.	Kapitel
Kol.	Der Brief an die Kolosser
LEF	Lex Ecclesiae Fundamentalis
Lfg.	Lieferung
LG	Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“
lib.	liber
Lk.	Das Evangelium nach Lukas
Mk.	Das Evangelium nach Markus
MKCIC	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Klaus Lüdicke (Hrsg.), Loseblattwerk, Essen seit 1985
Mt.	Das Evangelium nach Matthäus
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	Nummer
NEP	Nota explicativa praevia
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
R.	Romanus
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
St.	Sankt
Typ. Pol. Vat.	Typis Polyglottis Vaticanis
u.	und
u. a.	unter anderem
UDG	Universi Dominici Gregis
u. E.	unseres Erachtens
u.s.w.	und so weiter
v.	von
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Einleitung – Problemstellung, Ziel und Methode

Der Primat des Papstes in der Nachfolge des heiligen Petrus und das Verständnis der Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind die beiden Grundpfeiler des Verfassungsrechts der Kirche. Die richtige Beschreibung des Verhältnisses von Papst und Bischöfen zueinander gehört zu den zentralen Grundanliegen im kirchlichen Verfassungsrecht. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Bestimmung dieses Verhältnisses aus rechtswissenschaftlicher Perspektive und fokussiert dabei insbesondere zwei Aspekte.

Im ersten Teil der Arbeit (I. – III.) steht das Verhältnis des Papstes zu dem Diözesanbischof als dem Gewaltenträger in der Diözese im Mittelpunkt. Die Gewalt des Diözesanbischofs über seine Diözese wird von can. 381 § 1 als ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt beschrieben, die allerdings – wie bereits auf den ersten Blick zu erkennen ist – mit der in can. 331 genannten höchsten, vollen, universalen, ordentlichen und unmittelbaren Gewalt des Papstes zu kollidieren vermag. Es schließt sich die Frage an, ob das kirchliche Verfassungsrecht einen Ausgleich von primatialer Unmittelbarkeit und diözesanbischöflicher Allgewalt über die Diözese zulässt. Der zweite Teil der Arbeit (IV. – V.) widmet sich der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Papst und Bischofskollegium. Dabei geht es zum einen um die Rechtsstellung des Bischofskollegiums und seine universal-kirchlichen Handlungsformen; zum anderen um die originär verfassungsrechtliche Frage nach dem Subjekt der höchsten Gewalt in der Kirche. Aus der Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Grundfrage ergibt sich die Notwendigkeit, die für das Selbstverständnis der Kirche ebenso zentrale wie für das Leben der Kirche maßgebliche Frage abgegrenzt von ekklesiologisch-theologischen Beschreibungen aus kanonistisch-juristischer Perspektive zu analysieren. Neben dem Versuch, die Frage nach der Höchstgewalt unter rechtlichen Gesichtspunkten abstrakt zu beantworten, wird das Augenmerk auch auf ausgewählte Aspekte der Verfassungswirklichkeit gerichtet, die im Zusammenhang mit der Verhältnisbestimmung von Papst und Bischofskollegium stehen und die besondere Konfliktsituationen aufzeigen. Aus der Vielzahl möglicher Beispiele sind hier exemplarisch einige herausgegriffen. Namentlich betrifft das die verfassungsrechtliche Frage nach der Geltung des Rechts im kirchlichen Ausnahmezustand, z.B. im Falle eines häretischen Papstes oder der Behinderung des Apostolischen Stuhls. Außerdem sollen die denkbare Verweigerung des kollegialen Aktes von Seiten des Papstes und einige das Lehramt der Kirche betreffende Fragen, insbesondere die nach dem Subjekt der Unfehlbarkeit, besprochen werden.

Als originär verfassungsrechtliche Angelegenheit ist das Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen nach dem kirchlichen Verfassungsrecht im CIC zu bestimmen. Dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen nach den geltenden und verbindlichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Nach can. 17 kommt bei der Auslegung der Rechtsnormen dem Gesetzeswortlaut eine primäre Bedeutung zu. Nur für den Fall, dass der Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft bleibt, darf bei der Interpretation des Gesetzes auf Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes oder die Absicht des Gesetzgebers zurückgegriffen werden.¹ Diese für den weltlichen Juristen selbstverständliche Methodik hat auch für den Kanonisten zu gelten. Es ist notwendig, sich die Auslegungsregeln für kirchliche Rechtsnormen zu vergegenwärtigen, um der im theologischen und kanonistischen Schrifttum weitverbreiteten Methode zu einer „dynamischen“ und „progressiven“ Interpretation der Kirchengesetze zu begegnen. Die vielfach postulierte konzilskonforme oder konzilsnahe Interpretation der Rechtsnormen im Geiste des *aggiornamento* des Zweiten Vatikanischen Konzils verbietet sich. Mit dem Konzil ist eine Schlacht gegen den Codex nicht zu führen, da der Codex das Konzil sticht.² Aufgrund des unvoreingenommenen und nüchternen Blicks auf den Gesetzestext stellt die vorliegende Arbeit gleichsam einen Beitrag zur Versachlichung und „Entmythologisierung“³ des Zweiten Vatikanischen Konzils dar. Das Konzil ist vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus nicht mehr als ein vergangenes historisches Ereignis im Leben der Kirche, das zwar wesentliche – nicht unumstrittene – Impulse bis in die Gegenwart gesetzt hat, das aber nicht einseitig verklärt, die Geschichte und Tradition von zwei Jahrtausenden der Kirche preisgeben oder im Hinblick auf seine interpretatorische Relevanz für das Kirchenrecht überbewertet werden darf.

Das Ziel dieser Arbeit ist es somit, das kirchliche Recht nach Maßgabe der verbindlichen Interpretationsregeln auszulegen, um so das komplexe Verhältnis des Papstes sowohl zum Diözesanbischof als auch zum Bischofskollegium kirchenrechtlich zu bestimmen. Es gehört zu den Wesensmerkmalen des Rechts, dass es Geltung und Verbindlichkeit beansprucht, dass es eine normative Wirklichkeit ist, die nicht beliebig ist und die nicht übergangen werden darf. Kirche verwirklicht sich auch in ihrer rechtlichen Ordnungsgestalt.⁴ Das Kirchenrecht ist verbindliches Recht. So ist auch der CIC kein beliebig interpretierbares „Zufallsprodukt“.⁵ Das Verfassungsrecht der Kirche regelt die Rechtsbeziehung der einzelnen Verfassungseinrichtungen zueinander mit verbindlichem Geltungsanspruch. Das Recht ist nicht nur als Tatsache zu verstehen, sondern es ist die normative Ordnung der Kirche. Der CIC ist nicht bloß *eine* Möglichkeit, um das Verhältnis des Papstes zu seinen Bischöfen kirchenrechtlich zu bestimmen, sondern es ist dessen verbindliche Grundlage und

¹ Siehe Kap. III.2.a).

² Vgl. Lüdecke, Rezeption, 65.

³ Ebd., 64.

⁴ Lüdecke, Grundnormen, 74.

⁵ Vgl. Bier, Rechtsstellung, 20.

Grenze – auch für jede theologische Auseinandersetzung und Interpretation. Diese Arbeit folgt daher dem Selbstverständnis einer strengen juristischen Methodik der Gesetzesauslegung, die die Position des Gesetzgebers und des höchsten kirchlichen Lehramtes ernst nimmt und der sich in der Kirchenrechtswissenschaft die Schule der „korrekten Kanonisten“ verpflichtet fühlt.⁶

Mit ihrer methodischen Perspektive möchte diese Arbeit zudem einen Beitrag zur Diskussion um die Grundlegung des Kirchenrechts leisten. Es ist eine gewisse logische Konsequenz, dass das einseitige Verständnis des Kirchenrechts als einer theologischen Disziplin zu einem immer stärkeren Bedeutungsrückgang des Kirchenrechts an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten führt. Dies ist bedauerlich. So vermag doch eine rechtswissenschaftliche Perspektive nicht nur unter methodischen Gesichtspunkten bei der Auslegung des kirchlichen Rechts fruchtbar zu sein. Dass dem weltlichen Staats- und Verwaltungsrecht geläufige Gegenstände wie das Subsidiaritätsprinzip, die Methode der praktischen Konkordanz zur Lösung von Normenkollisionen, der Ermessensbegriff oder Verhältnismäßigkeitsgrundsätze auch auf das kirchliche Verfassungsrecht bezogen werden können, wird in der vorliegenden Arbeit an geeigneten Stellen exemplarisch dargelegt, ohne dabei dem Selbstverständnis der Kirche als einer „komplexen Wirklichkeit“ und ihrem transzendentalen Ziel entgegenzutreten zu wollen. Zwar sind Regelungsgegenstände und Regelungsinhalt des Kirchenrechts genuin theologisch vorgegeben, dennoch ist das Kirchenrecht kirchliche Rechtswissenschaft.⁷ Wenn das Kirchenrecht vielfach als geistliches Recht verstanden wird, ändert dies aus juristischer Perspektive nichts an seiner Rechtsstruktur.⁸ Die Kanonistik betreibt keine Theologie, sondern sie befasst sich mit der Auslegung, der systematischen und begrifflichen Durchdringung dessen, was für die Kirche als sichtbare Gemeinschaft Recht ist. Die vorliegende Arbeit ist so als ein Beitrag zu verstehen, den Dialog zwischen weltlichen Juristen und kirchlichen Kanonisten bei der Durchdringung des Rechts der Kirche fortzusetzen.

⁶ Zu Vertretern und zum Selbstverständnis der „korrekten Kanonisten“, die sich durch Wissenschaftlichkeit und Bindung an die kirchliche Autorität und die nüchternen Normen des Kirchenrechts auszeichnen, vgl. *Schüller*, Diözesanbischöfe, 488; *Böckenförde*, Kanonist, 16 ff. Diese auf *Hans Barion* zurückgehende Wortprägung ist in der Kirchenrechtslehre nicht nur positiv konnotiert (vgl. *Marschler*, Kirchenrecht, 455; *Böckenförde*, Kanonist, 22 f.).

⁷ Zutreffend ist die Ansicht von *Reisinger*, Jurisdiktionsprimat, 168, unter Zurückweisung der Auffassung, nach der die Kanonistik eine theologische Disziplin mit juristischer Methode sei: „Die Kanonistik ist die Wissenschaft des Rechtes der Kirche und sie muss als solche echte Rechtswissenschaft sein und bleiben.“

⁸ Vgl. *Dreier*, Rechtsbegriff, 275; *Heimerl/Pree*, Kirchenrecht, 3 f.